

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV – Stand 07.06.2021);

Festlegung der Stadt Aschaffenburg nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV

Anlagen

Plan Maskenpflicht

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 28 a IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 3 Abs. 4 Nr. 1 der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Jun 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 337) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende Allgemeinverfügungen werden aufgehoben:

- 11.12.2020 Festlegung der Stadt Aschaffenburg nach § 24 der 10. BayIfSMV und
- 20.05.2021 Festlegung der Stadt Aschaffenburg nach § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV

2. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt in der Zeit von 06:00 – 20:00 Uhr (außer an Sonn- und Feiertagen) im Stadtgebiet der Stadt Aschaffenburg auf folgenden öffentlichen Plätzen:

- Hauptbahnhof,
- Bahnhof Nord incl. Stadtteilverbindung,
- Regionaler Omnibusbahnhof (ROB),
- Südbahnhof
- Kurt-Eisner-Platz incl. Ampelanlage

und Straßen

- Frohsinnstraße,
- Fußgängerunterführung an der City Galerie (Goldbacher Straße, Schöntal, Heinsestraße)
- Herstattstraße,
- Ludwigstraße,
- Roßmarkt,
- Sandgasse,
- Steingasse,
- Treibgasse zwischen Herstattstraße und Luitpoldstraße
- Verbindungsweg zwischen Herstattstraße und City Galerie
- Weißenburger Straße zwischen Goldbacher Straße und Frohsinnstraße

(siehe Anlage)

Für die Maskenpflicht gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

3. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Tag nach der Veröffentlichung im Main-Echo als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf der 13. BayIfSMV außer Kraft.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.aschaffenburg.de/corona abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. In den Bereichen mit Maskenpflicht ist das Abnehmen der Maske grundsätzlich auch nicht zum Rauchen, Essen oder Trinken etc. gestattet. Weichen Sie hierfür auf die angrenzenden Bereiche aus.

Gründe:

I.

Die Stadt Aschaffenburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a IfSG sowie § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

II.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen ohne, dass die Erkrankten ihre tägliche Aktivität einschränken.

Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, an denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation).

Die Stadt Aschaffenburg kann als zuständige Kreisverwaltungsbehörde für zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Maskenpflicht festlegen.

Diese Festlegungen im Rahmen der Ausfüllungskompetenz werden von der Stadt Aschaffenburg als Kreisverwaltungsbehörde durch diese Allgemeinverfügung getroffen.

III.

Räumlicher Umgriff für die Maskenpflicht

Die nach der 13. BayIfSMV stark frequentieren öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 1 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind derzeit nicht ersichtlich. Der Krankheitsverlauf kann zu schweren bis tödlichen Verläufen und langfristigen Gesundheitseinschränkungen führen. Weiterhin hat nur ein geringer Prozentsatz der Bevölkerung einen kompletten Impfschutz. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist daher die Maßnahme auch sinnvoll und angemessen. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Diese Bereiche und Straßen weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf und werden daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Dritten stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Gerade durch die Lockerungen der 13. BayIfSMV ist wieder mit mehr Personen in der Innenstadt zu rechnen. Die Bereiche und Straßen laden aufgrund Ihrer Ausstattung z. Teil auch zum Verweilen ein. In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, vor Ladengeschäften, Ständen etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Geschäfte, Geschäftsauslagen, Gastronomiebetriebe, Sitzmöglichkeiten etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Mit einer vergleichbar starken Personenfrequenz ist für Sonn- und Feiertage nicht zu rechnen. Auch lässt wegen der geschlossenen Ladengeschäfte die Frequenz in den Nachstunden nach. Eine Maskenpflicht wäre somit nicht verhältnismäßig.

Die Stadt Aschaffenburg legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen und dem Schutz der Wirtschaft vor weiteren einschränkenden Maßnahmen (z. B. lokaler Lock-down).

Damit in der nach § 15 der 13. BayIfSMV zulässigen Außengastronomie auch der Konsum abgegebener Speisen und Getränke erfolgen kann, ist eine Ausnahmeregelung erforderlich. Die Ausnahmeregelung ist auch angemessen, da durch die infektionsschutzrechtlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen (z. B. Abstandsgebot, Kontaktdatenerfassung) die für Gaststätten gelten, das Infektionsrisiko in der Gastronomie geringer ist.

IV.

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntgabe gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Aschaffenburg vom 26.04.2002 (**AGO**) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in der Aschaffener Tageszeitung „Main-Echo“ **bekannt gegeben**.

V.

Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 06.06.2021

i.V. Jessica Euler
Bürgermeisterin
Stadt Aschaffenburg

Anlage 1 (Maskenpflicht)

